



Ev. Krankenhaus  
Göttingen-Weende  
*Medizin für mich*

## Informationen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Klinisches Ethikkomitee,  
Sozial- und Entlassmanagement – Casemanagement

Für Patientinnen und Patienten,  
Angehörige und betreuende Personen



### Liebe Leserin, lieber Leser.

der wissenschaftliche und technische Fortschritt eröffnet uns Therapiemöglichkeiten, die vor Jahren noch undenkbar schienen. Während diese Perspektive für viele Menschen Hoffnung und Chance bietet, haben andere Angst vor einer Leidens- und Sterbensverlängerung.

Ärzte brauchen für jede Behandlung die Zustimmung des Patienten. Das gilt für die Einleitung wie auch für die Fortführung einer Therapie. Solange der Patient noch entscheidungsfähig ist, kann er selbst dem Arzt diese Zustimmung geben oder verweigern.

**Wie aber stellt man den Willen eines Menschen fest, der nicht mehr in der Lage ist, sich zu äußern?**

Wenn ein Mensch nicht mehr entscheidungsfähig ist, muss stellvertretend eine Person seines Vertrauens für ihn entscheiden. Das kann ein Patient im Voraus mittels einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung festlegen und damit sicherstellen, dass sein Wille beachtet wird.

Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die Sie dabei beachten müssen.

Ihre

Dr. Kristin Kotzerke

Chefärztin Spezielle Schmerztherapie  
Vorsitzende Klinisches Ethikkomitee

Sylvia Holtz-Wörncke

Leitung Sozial- und Entlassmanagement  
– Casemanagement

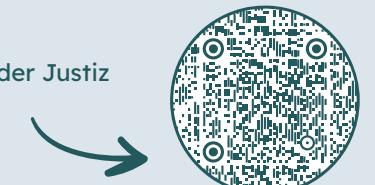
## Für Vertrauenspersonen Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson ermächtigt, Entscheidungen über ärztliche Eingriffe oder andere persönliche Angelegenheiten zu treffen. Selbst nahe Angehörige benötigen eine Vollmacht, um stellvertretend für einen nicht einwilligungsfähigen Patienten in medizinische Maßnahmen einwilligen oder diese ablehnen zu können. (Ausnahme: Ehegattennotvertretung, S. 4)

- Neben der Gesundheitssorge kann eine Vorsorgevollmacht auch Bereiche, wie Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung bei Behörden, Gericht und Post oder die Vermögenssorge, umfassen.
- Kontovollmachten müssen in der Regel auf bankeigenen Formularen erteilt werden. Wenden Sie sich hierfür an Ihre Bank.
- Mehrere Bevollmächtigte sind möglich, ebenso können Aufgabenbereiche auf mehrere Personen verteilt werden.
- Die Vollmacht muss schriftlich verfasst und vom Vollmachtgeber unterschrieben sein.
- Der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein.

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht und ein Formular für die Vorsorgevollmacht finden Sie in der kostenlosen Broschüre:

Betreuungsrecht  
Bundesministerium der Justiz  
[www.bmj.de](http://www.bmj.de)



## Im Notfall

# Ehegattennotvertretung

Sofern keine Vollmacht oder Betreuung existiert, kann ein nicht einwilligungsfähiger Patient rechtlich durch seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner vertreten werden.

**Die Notvertretung gilt für max. 6 Monate und umfasst folgende Bereiche:**

- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge, Pflegeverträge, Reha-Verträge.
- Die Aufklärung und Einwilligung in medizinische Maßnahmen.
- Fixierung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen (für maximal 6 Wochen).
- Sie gilt nicht für eine freiheitsentziehende Unterbringung oder Zwangsbehandlung.
- Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen (u. a. kein Getrenntleben, keine Ablehnung der Notvertretung) muss ärztlich bestätigt werden.



4

## Behandlungswünsche

# Patientenverfügung

Jede ärztliche Maßnahme – abgesehen von Notfallsituationen – bedarf der Einwilligung des Patienten oder seines Stellvertreters (Bevollmächtigten oder Betreuers). In einer Patientenverfügung kann für den Fall des Verlustes der Einwilligungsfähigkeit vorab festgelegt werden, welche medizinischen Maßnahmen in bestimmten Behandlungssituationen gewünscht bzw. nicht gewünscht werden. Dies gilt auch für Situationen dauerhafter Bewusstlosigkeit oder fortgeschrittene Demenzerkrankung.

- Die in einer Patientenverfügung dokumentierten Behandlungswünsche sind für alle Beteiligten (z.B. Ärzte, Pflegende, Bevollmächtigter, Betreuer, Angehörige, etc.) verbindlich, sofern sie konkret und auf die aktuelle Behandlungssituation anwendbar sind.
- Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und unterschrieben sein. Die Verwendung eines Formulars ist möglich.
- Der Verfasser muss bei der Abfassung volljährig und einwilligungsfähig sein.
- Die Einbeziehung eines Rechtsanwalts oder Notars ist rechtlich nicht erforderlich.
- Eine ärztliche Beratung vor Abfassung einer Patientenverfügung ist empfehlenswert, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben.
- Es empfiehlt sich, die Aktualität der Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und diese bei Bedarf anzupassen.
- Ein Widerruf der Patientenverfügung ist jederzeit formlos (z.B. auch mündlich) möglich.

5

“

**Jeder Mensch hat das Recht für sich zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen werden sollen.**

– Sylvia Holtz-Wörmcke

”

## Kontakt

Evangelisches Krankenhaus  
Göttingen-Weende

An der Lutter 24  
37075 Göttingen



**Dr. Kristin Kotzerke**  
Chefarztin Spezielle Schmerztherapie  
Vorsitzende Klinisches Ethikkomitee  
kek@ekweende.de



**Sylvia Holtz-Wörmcke**  
Leitung Sozial- und Entlassmanagement  
– Casemanagement  
Tel. 0551 5034-1749  
sylvia.holtz-woermcke@ekweende.de

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Sozial- und Entlassmanagements – Casemanagements unseres Krankenhauses für Informationen und eine persönliche Beratung zur Verfügung.



**Ev. Krankenhaus  
Göttingen-Weende**  
*Medizin für mich*

Evangelisches Krankenhaus  
Göttingen-Weende

An der Lutter 24  
37075 Göttingen  
Tel. 0551 5034-0  
kontakt@ekweende.de  
www.ekweende.de

